Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab — 200,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung — 200,00 €
3. Überlassung einer pflegefreien Grabfläche
   a) für eine Urnenbestattung — 2.000,00 €
   b) für eine Erdbestattung — 2.000,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten — 600,00 €

Verleihung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzung je Jahr für eine Doppelgrabstätte — 25,00 €

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
   a) einer Leiche und Urne bis zu 4 Tagen — 30,00 €
   b) jeder weiterer Tag — 10,00 €
2. Für die Reinigung nach Ausschmückung (entfällt bei Selbstreinigung) — 30,00 €

V. Entfernen von Grabstätten

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Gevenich vom 11.12.2014 wird für das Abräumen, Entfernen und Einebnen von Grabstätten durch das Friedhofspersonal eine Gebühr erhoben

1. für Einzelgrabstätten — 60,00 €
2. für Doppelgrabstätten — 100,00 €